-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.04.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.04.2000

3. Instanz

Datum	02.05.2001

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Sozialgerichts Trier vom 16. April 1997 sowie des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. April 2000 geÃ¤ndert. Die Klage wird auch abgewiesen, soweit sie die GewÃ¤hrung der Verletztenrente an den KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. August 1989 betrifft. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist der Beginn der Verletztenrente des KlÃ¤gers. Im Revisionsverfahren umstritten ist insoweit der Zeitraum vom 1. Januar 1985 bis 31. August 1989.

Der im Jahre 1940 geborene KlÃ¤ger war als Stahlbauschlosser, Fahrer, Verkaufsfahrer und zuletzt vom 1. August 1965 bis 30. September 1976 als Schachtmeister beschÃ¤ftigt. Danach war er selbstÃ¤ndiger Gastwirt. Im November 1981 wurde er stationÃ¤r wegen einer seit vier Jahren bestehenden "ErmÃ¼dung" beider Beine behandelt. Die diagnostizierten GesundheitsstÃ¶rungen fÃ¼hrte der behandelnde Arzt auf eine depressive Verstimmung zurÃ¼ck. Er schilderte die

Angaben des KlÃ¤gers dahin, daÃ dieser bei der Arbeit als Schachtmeister stÃ¤ndig Kopfschmerzen gehabt und die Arbeit im Jahre 1976 schlieÃlich aufgegeben habe, weil er immer hÃ¤ufiger ermÃ¼det gewesen sei und immer mehr vergessen habe (Bericht des Prof. Dr. N. vom 2. Dezember 1981). Im September 1989 erstattete der Nervenarzt Dr. B. eine Berufskrankheitenanzeige und Ã¤uÃerte den Verdacht einer Blei- und LÃ¶semittelschÃ¤digung. Nach entsprechenden Ermittlungen erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 15. Februar 1994 das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) nach der Nr 1101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) dem Grunde nach an. Nach weiteren Ermittlungen zur HÃ¶he der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 24. Oktober 1994 wegen dieser BK Verletztenrente, unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 1546 der Reichsversicherungsordnung (RVO) beginnend am 1. September 1989. Als Tag des Versicherungsfalls nahm die Beklagte den 10. November 1981 an. Den auf einen frÃ¼heren Rentenbeginn gerichteten Widerspruch des KlÃ¤gers wies sie durch Widerspruchsbescheid vom 28. September 1995 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, Rechtsunkenntnis als Grund fÃ¼r die verspÃ¤tete Anmeldung von EntschÃ¤digungsansprÃ¼chen begrÃ¼nde keine VerhÃ¤ltnisse, die auÃerhalb des Willens des Antragstellers lÃ¤gen. Bereits bei der Aufgabe der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit als Schachtmeister zum 30. September 1976 habe der KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit besessen, EntschÃ¤digungsansprÃ¼che anzumelden.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte ua verurteilt, die Verletztenrente bereits ab 17. November 1981 zu zahlen (Urteil vom 16. April 1997). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden war, dem KlÃ¤ger Verletztenrente fÃ¼r die Zeit vom 17. November 1981 bis 31. Dezember 1984 zu gewÃ¤hren. Im Ã¼brigen hat es die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 25. April 2000). Zur BegrÃ¼ndung hat es im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die Beklagte habe zu Unrecht gemÃ¤Ã Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 RVO den Leistungsbeginn auf den 1. September 1989 festgesetzt, da die verspÃ¤tete Anmeldung der BK auÃerhalb des Willens des KlÃ¤gers gelegen habe. Bei der PrÃ¼fung, ob ein Umstand auÃerhalb des Willens des Antragstellers liege, gÃ¤lten die gleichen MaÃstÃ¤be wie bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die VersÃ¤umung einer Frist ohne Verschulden liege vor, wenn der SÃ¤umige die ihm zumutbare Sorgfalt habe walten lassen. Das sei der Fall, wenn der Versicherte die Anmeldung der BK aufgrund einer unzutreffenden Diagnose oder Beurteilung des Kausalzusammenhanges durch seinen behandelnden Arzt unterlassen habe. So liege es hier, denn Prof. Dr. N. habe das Beschwerdebild des KlÃ¤gers kausal fehlerhaft zugeordnet. Allerdings sei die Beklagte nicht verpflichtet, Leistungen vor dem 1. Januar 1985 zu erbringen. Diese LeistungsansprÃ¼che seien gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verjÃ¤hrt.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung des Â§ 1546 Abs 1 RVO. Der behandelnde Arzt Prof. Dr. N. habe in seinem Bericht vom 2. Dezember 1981 ausgefÃ¼hrt, daÃ die geklagten Beschwerden "am ehesten im Rahmen eines depressiven Verstimmungszustandes zu interpretieren" seien. Seit vier Jahren klage der Versicherte Ã¼ber diese Beschwerden und habe auch seine Arbeit aufgegeben, weil er die TÃ¤tigkeit unter Bleibelastung nicht mehr

habe verrichten kÃ¶nnen. Eine Beurteilung des Kausalzusammenhangs im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung habe Prof. Dr. N. nicht vorgenommen. Der Versicherungsfall einer BK nach der Nr 1101 der Anlage 1 zur BKVO sei damit auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Arbeit im Jahre 1976 zu legen, so daÃ im Zeitpunkt der Untersuchung durch Prof. Dr. N. im November 1981 die Frist des Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 RVO bereits abgelaufen gewesen sei. Eine bereits abgelaufene Frist kÃ¶nne aber durch ein spÃ¤ter liegendes angebliches Verschulden eines Arztes nicht "aufgehoben" werden. Eine BerÃ¼cksichtigung des Krankenhausaufenthaltes im Jahre 1981 fÃ¼r den Fristbeginn wÃ¤re nur nach den GrundsÃ¤tzen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches mÃ¶glich. Voraussetzung dafÃ¼r sei, daÃ ein Verschulden des Arztes vorliege, das dem VersicherungstrÃ¤ger zuzurechnen sei. Ein solches Verschulden sei jedoch in den UrteilsgrÃ¼nden weder dargestellt noch sei es ersichtlich. Aus den in dieser Sache angefertigten Gutachten gehe vielmehr hervor, daÃ die Diagnose einer Bleiintoxikation mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei und eine Detailkenntnis erfordere, die zumal bei dem atypischen Verlauf der Bleivergiftung beim Versicherten nicht von jedem behandelnden Arzt erwartet werden kÃ¶nne. Insofern dÃ¼rfe die rein symptomatische Behandlung durch Prof. Dr. N. im November 1981 nicht als ein vorwerfbares Verschulden im Sinne des Herstellungsanspruches angesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt habe ohne weitere Untersuchungen nicht der begrÃ¼ndete Verdacht des Vorliegens einer Bleiintoxikation erhoben werden mÃ¼ssen, zumal seit Aufgabe der belastenden TÃ¤tigkeit mehr als vier Jahre vergangen gewesen seien.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des Sozialgerichts Trier vom 16. April 1997 und des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. April 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Zahlung der Verletztenrente wegen seiner BK fÃ¼r den im Revisionsverfahren noch streitigen Zeitraum vom 1. Januar 1985 bis 31. August 1989. Die anderslautenden vorinstanzlichen Entscheidungen sind zu Ã¤ndern und die Klage ist auch insoweit abzuweisen.

Der Anspruch des KlÃ¤gers richtet sich noch nach den vor Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) geltenden Vorschriften der RVO, da der Versicherungsfall vor Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997 eingetreten war

(Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, Â§Â§ 212 ff SGB VII) und die dem Â§ 212 SGB VII folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen. Insbesondere war die Rente nach dem Inkrafttreten des SGB VII nicht iS des Â§ 214 Abs 3 Satz 1 SGB VII erstmals festzusetzen (vgl dazu Urteil des Senats vom 20. Februar 2001 â B 2 U 1/00 R â HVBG-Info 2001, 839). Der streitige Anspruch des KlÃ¤gers ergibt sich weder aufgrund der Ausnahmeregelung des Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 2. Halbsatz RVO (1) noch steht er ihm aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches zu (2).

1) Nach Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 RVO beginnen die Leistungen bei einer spÃ¤ter als zwei Jahre nach dem Unfall erfolgten Anmeldung des Anspruchs bei dem VersicherungstrÃ¤ger mit dem Ersten des Antragsmonats, es sei denn, daÃ die verspÃ¤tete Anmeldung durch VerhÃ¤ltnisse begrÃ¼ndet ist, die auÃerhalb des Willens des Antragstellers lagen. Nach Satz 2 des Â§ 1546 Abs 1 RVO gilt als Zeitpunkt des Arbeitsunfalles im Sinne der Vorschrift bei einer BK das Ende der sie verursachenden BeschÃ¤ftigung, wenn die Krankheit oder die MdE wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung des Versicherten in dem Unternehmen eingetreten ist, in dem er zuletzt Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die BK zu verursachen.

Nach den fÃ¼r den Senat gemÃ¤Ã Â§ 163 SGG bindenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG ist der maÃgebliche Zeitpunkt iS des Â§ 1546 Abs 1 Satz 2 RVO hier am 30. September 1976 mit der Aufgabe der bleibelasteten TÃ¤tigkeit als Schachtmeister anzunehmen. Die Zweijahresfrist des Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 RVO lief somit unter Anwendung der allgemeinen Fristberechnungsvorschriften des Â§ 26 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) iVm Â§ 188 Abs 2 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit dem 30. September 1978 ab. Der Anspruch des KlÃ¤gers wurde erst spÃ¤ter, nÃ¤mlich durch die Ã¤rztliche Anzeige einer BK durch Dr. B. im September 1989, angemeldet, so daÃ Rentenbeginn der "Erste des Antragsmonats" â hier der 1. September 1989 â ist, wie die Beklagte zutreffend angenommen hat.

Entgegen der Auffassung des LSG liegen die Ausnahmevoraussetzungen des Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 2. Halbs RVO nicht vor. Danach muÃ die verspÃ¤tete Anmeldung durch VerhÃ¤ltnisse begrÃ¼ndet sein, die auÃerhalb des Willens des Antragstellers lagen. Diese Ausnahme ist praktisch identisch mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 SGB X bzw Â§ 67 Abs 1 SGG, so daÃ die dortigen GrundsÃ¤tze entsprechend gelten (BSG Urteil vom 26. Oktober 1998 â B 2 U 26/97 R â HVBG-Info 1998, 3381; KassKomm-Ricke, Â§ 1546 RVO RdNr 7). Die VersÃ¤umung einer Frist ohne Verschulden wird angenommen, wenn der SÃ¤umige diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaften ProzeÃfÃ¼hrenden nach den gesamten UmstÃ¤nden nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernÃ¼nftigerweise zuzumuten ist (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, Â§ 67 RdNr 3 mwN). Nach Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 2. Halbs RVO muÃ der Ausnahmetatbestand (VerhÃ¤ltnisse auÃerhalb des Willens des Antragstellers) die verspÃ¤tete Anmeldung des Anspruchs "begrÃ¼ndet", also verursacht haben, so daÃ er schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist von zwei Jahren nach dem Unfall eingetreten sein und ununterbrochen bis zur verspÃ¤teten Anmeldung angedauert

haben muÃ.

Nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG, in die das Gericht ausdrÃ¼cklich den wesentlichen Inhalt der Akten einbezogen hat, kann nicht angenommen werden, daÃ der KlÃ¤ger in bezug auf die Geltendmachung seiner AnsprÃ¼che aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der gesetzlichen Zweijahresfrist vom 1. Oktober 1976 bis 30. September 1978 die ihm zumutbare Sorgfalt bei der Verfolgung seiner AnsprÃ¼che im oben genannten Sinne aufgewendet hat. Es ist vielmehr davon auszugehen, daÃ der KlÃ¤ger bei Beachtung seiner Sorgfaltspflichten durchaus in der Lage war, seine AnsprÃ¼che bis zum Ablauf der Frist anzumelden. Nach dem Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten, namentlich dem Arztbericht des Prof. Dr. N. vom 2. Dezember 1981, hatte der KlÃ¤ger bei seiner Arbeit als Schachtmeister stÃ¤ndig Kopfschmerzen, war immer hÃ¤ufiger ermÃ¼det und hatte immer mehr vergessen. Deshalb hat er diese Arbeit aufgegeben. Bei gehÃ¶riger Ãberlegung hÃ¤tte dem KlÃ¤ger in den Jahren 1976 bis 1978 klar werden mÃ¼ssen, daÃ seine Beschwerden von der Arbeit als Schachtmeister herrÃ¼hren kÃ¶nnten und er deswegen mÃ¶glicherweise AnsprÃ¼che aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben kÃ¶nnte. Es entspricht dem heutigen Kenntnisstand in breiten Kreisen der BevÃ¶lkerung und insbesondere in der Arbeitnehmerschaft, daÃ Arbeit krank machen kann und man deshalb AnsprÃ¼che auf VerhÃ¼tung von UnfÃ¤llen und Erkrankungen, aber auch auf EntschÃ¤digung wegen deren Folgen haben kann. Das war auch schon in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts der Fall. Wer als Arbeitnehmer in der Situation, in der sich der KlÃ¤ger bei Aufgabe seiner TÃ¤tigkeit als Schachtmeister befand, nichts zur Geltendmachung seiner mÃ¶glichen AnsprÃ¼che aus der gesetzlichen Unfallversicherung unternimmt, verletzt insoweit die ihm obliegende Sorgfaltspflicht. Meldet er seine â berechtigten â EntschÃ¤digungsansprÃ¼che erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zwei Jahren an, beginnt die Leistung erst mit dem Ersten des Antragsmonats.

Entgegen der Auffassung des LSG ist der Arztbericht des Prof. Dr. N. vom 2. Dezember 1981 insoweit nicht ursÃ¤chlich fÃ¼r die VersÃ¤umung der Zweijahresfrist durch den KlÃ¤ger, denn diese war schon abgelaufen, als der KlÃ¤ger von diesem Arzt behandelt und der Bericht erstellt wurde. Zwar kann die unzutreffende Beratung eines Versicherten durch einen behandelnden Arzt zB dahin, daÃ ein Arbeitsunfall keine Folgen hinterlassen habe oder daÃ eine Krankheit nicht wahrscheinlich durch berufliche EinflÃ¼sse hervorgerufen sei, zur Annahme des Ausnahmetatbestandes des Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 2. Halbs RVO fÃ¼hren (BSG SozR Nr 3 zu Â§ 1547 RVO; Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand Juni 1996, Â§ 1546 RdNr 6). Indessen muÃ diese Ã¤rztliche Beratung noch vor Ablauf der Zweijahresfrist erfolgt sein. Geschieht sie â wie im vorliegenden Fall â erst nach deren Ablauf, kann sie die Nichtanmeldung der AnsprÃ¼che innerhalb der Frist nicht verursacht ("begrÃ¼ndet") haben.

2) Auch aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann der KlÃ¤ger die Zahlung seiner Verletztenrente schon ab 1. Januar 1985 nicht verlangen. Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt steht dem KlÃ¤ger ein derartiger Anspruch gegen die Beklagte nicht zu.

Nach der Rechtsprechung des BSG setzt der sozialrechtliche Herstellungsanspruch voraus, daÃ der SozialleistungstrÃ¤ger eine gesetzliche oder aus einem bestehenden SozialrechtsverhÃ¤ltnis folgende Verpflichtung objektiv rechtswidrig verletzt hat, die ihm gerade gegenÃ¼ber dem Betroffenen oblag. Diese Pflichtverletzung muÃ als nicht hinwegdenkbare Bedingung â zumindest gleichwertig neben anderen Bedingungen â ursÃ¤chlich einen Nachteil fÃ¼r den Betroffenen bewirkt haben. Die verletzte Pflicht muÃ gerade darauf gerichtet sein, den Betroffenen vor den eingetretenen Nachteilen zu bewahren. Die Nachteile mÃ¼ssen durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung beseitigt werden kÃ¶nnen (BSG SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 2; SozR 3-3200 Â§ 86a Nr 2; SozR 3-2940 Â§ 124 Nr 1; BSGE 83, 30, 34 = SozR 3-5670 Â§ 5 Nr 1, jeweils mwN). Nach der Rechtsprechung des 8. Senats des BSG kann ein Herstellungsanspruch auch gegeben sein, wenn ein Arzt bei begrÃ¼ndetem Verdacht einer BK nicht unverzÃ¼glich die BK-Anzeige erstattet hat, weil sich die zustÃ¤ndige Berufsgenossenschaft dieses Fehlverhalten des Arztes zurechnen lassen muÃ (vgl BSGE 83, 30, 35 = SozR aaO). Ob das generell gilt, kann hier dahinstehen, denn die Annahme eines Herstellungsanspruchs des KlÃ¤gers gegen die Beklagte scheitert hier daran, daÃ nicht erkennbar ist, daÃ ein Arzt gegen seine Verpflichtung zur Anzeige einer BK nach Â§ 5 Abs 1 BKVO verstoÃen hat. Dies gilt auch und insbesondere fÃ¼r den den KlÃ¤ger im November 1981 behandelnden Arzt Prof. Dr. N â¦

Nach Â§ 5 Abs 1 BKVO, der seit dem 1. Januar 1997 durch Â§ 202 Satz 1 SGB VII abgelÃ¶st worden ist, ist ein Arzt verpflichtet, dem TrÃ¤ger der Unfallversicherung unverzÃ¼glich anzuzeigen, daÃ bei einem Versicherten eine BK besteht, wenn er den "begrÃ¼ndeten Verdacht" hat. Zur Annahme eines begrÃ¼ndeten Verdachts sind ernsthafte, konkrete Anhaltspunkte erforderlich. BloÃe Vermutungen sind nicht ausreichend, vÃ¶llige GewiÃheit ist nicht notwendig (vgl Schmitt, SGB VII, Â§ 202 RdNr 4; KassKomm-Ricke, Â§ 202 RdNr 3). Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung kommt es allein darauf an, daÃ der Arzt den Verdacht hat, nicht jedoch darauf, ob er ihn hÃ¤tte haben mÃ¼ssen (vgl Elster, Berufskrankheitenrecht, 2. Aufl Stand August 1994, Â§ 5 BKVO Anm 2). Nach dem Inhalt des Arztberichts des Prof. Dr. N. vom 2. Dezember 1981 hatte dieser Arzt keinen Verdacht, daÃ eine BK vorliegt, denn er hat trotz der von ihm wiedergegebenen Schilderungen des KlÃ¤gers Ã¼ber seine Beschwerden und der Hinweise auf deren mÃ¶gliche berufsbedingte Entstehung die diagnostizierten GesundheitsstÃ¶rungen auf eine depressive Verstimmung zurÃ¼ckgefÃ¼hrt. Ob diese Beurteilung zutrifft oder nicht und ob sie, wie die spÃ¤tere Anerkennung der BK durch die Beklagte nahelegt, mÃ¶glicherweise sogar in fahrlÃ¤ssiger Art falsch abgegeben worden ist, ist im Rahmen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 5 Abs 1 BKVO ohne Bedeutung.

Nach alledem muÃten auf die Revision der Beklagten die Urteile des SG und des LSG geÃ¤ndert und die Klage, auch soweit sie den Rentenzahlungsanspruch fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. August 1989 betrifft, abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024